

97. Rechtliche Folgen der Veräußerung von Militärgut ohne die nach der Verordnung vom 23. Mai 1919 erforderliche Ermächtigung des Reichsschatzministeriums.

III. Zivilsenat. Ur. v. 6. März 1923 i. S. G. (Bekl.) w. Oberhessische B.-Industrie (Kl.). III 308/22.

I. Landgericht Gießen. — II. Oberlandesgericht Darmstadt.

Gelegentlich der Demobilmachung des 24. Reservekorps erstand die G.ische Brauerei in G. am 16. Januar 1919 von dem Generalkommando dieses Korps, in dessen Namen der Kommandant des Hauptquartiers, Hauptmann R., verhandelte, einen Lastkraftwagen zum Preise von 4000 M. Die Brauerei verkaufte den Wagen an den Beklagten, und dieser wieder an die Klägerin. Bei dieser wurde der Wagen demnächst im Auftrage des Reichsschatzministeriums beschlagnahmt und auf Grund der Verordnung vom 23. Mai 1919 im Interesse des Reiches anderweitig verwertet. Die Klägerin klagte daher gegen ihren Verkäufer auf Rückgewähr des Kaufpreises. Sie obsteht in allen Rechtszügen.

Gründe:

Schon zu Beginn der Demobilmachung war sich die Regierung der hohen Bedeutung des freierwerbenden Heeresgutes für die Volks-

wirtschaft im allgemeinen und für die Reichsfinanzen im besonderen bewußt und suchte deshalb auf dessen möglichst reiflose Erfassung und angemessene Verwertung durch Gesetzesvorschriften hinzuwirken. Zunächst erging die Bekanntmachung der Volksbeauftragten vom 29. November 1918 (RGBl. S. 1343), durch welche die Befugnis zur Veräußerung von Heeresgut ausschließlich „dem im Bereiche des Reichsschatzamts errichteten Verwertungsamte“ und dessen Zweiganstalten übertragen wurde. Die folgende Verordnung der Volksbeauftragten vom 14. Dezember 1918 (RGBl. S. 1425) verpflichtete unter Strafandrohung alle „unbefugten“ Besitzer von Heeresgut zu dessen Ablieferung binnen bestimmter Frist. Als „unbefugter“ Besitzer im Sinne des Gesetzes sollte derjenige angesehen werden, der nicht in der Lage war, sich über den rechtmäßigen Erwerb von Heeresgutbestandteilen auszuweisen. Im Anschluß hieran gab die Verordnung vom 28. Dezember 1918 (RGBl. S. 1478) den Demobilisierungskommissaren das Recht, nicht rechtzeitig abgeliefertes Heeresgut für verfallen zu erklären. Diese drei Verordnungen verhinderten indessen nicht, daß noch zahlreiches Heeresgerät im Besitze Unberechtigter verblieb. Wie es in der Begründung der Verordnung vom 23. Mai 1919 (Gütliche-Schlegelberger, Kriegsbuch Bd. 9 S. 98 ff.) heißt, wurden — abgesehen von Diebstahlsverlusten — immer noch von unbefugten, wenn auch teilweise in bestem Glauben handelnden Personen oder Kreisen in bezug auf Heeresgut Verfügungsbefugnisse in Anspruch genommen, die ihnen tatsächlich nicht zukamen. Dadurch wurde sowohl die Allgemeinheit als auch die Reichskasse empfindlich geschädigt. Diese erhielt entweder nichts oder infolge einer in Unkenntnis über den wahren Wert erfolgenden Veräußerung zu geringe Preise. Diesen Übelständen sollte durch eine Verordnung in grundlegender Weise dadurch abgeholfen werden, daß jeder Eigentumserwerb an Heeresgutsteilen von der Mitwirkung des Reichsschatzministeriums (RSchM.) abhängig gemacht wurde. Es liegt auf der Hand, daß ein durchschlagender Erfolg nur erreicht werden konnte, wenn diesem Grundsatze rückwirkende Kraft beigelegt wurde, wenn, wie in dem drittlezten Absatze der amtlichen Begründung ausgesprochen ist, „die Verordnung allen Personen gegenüber Platz griff, die seit Beginn der Demobilisierung Heeresgut erworben hatten“. Diese Rechtsgebanten haben denn auch in der Verordnung vom 23. Mai 1919 (RGBl. S. 477) ihren unzweideutigen Ausdruck gefunden.

In § 3 daselbst ist für alle im Privatbesitze befindlichen Gegenstände, die aus Heeresbeständen stammen oder deren Herkunft aus solchen Beständen den Umständen nach anzunehmen ist, die gesetzliche Vermutung aufgestellt, daß sie zur Zeit ihrer Erfassung seitens des RSchM. noch dem Reiche gehören, daß sie noch Militärgut im Sinne des § 2 a. a. D. sind. Damit ist für alle Besitzer derartiger Sachen

die Eigentumsvermutung des § 1006 BGB. beseitigt. Sie haben vielmehr nach dem Schlusse des § 3 dem RSchM. den Nachweis zu erbringen, daß diese Sachen nicht mehr Militär-, sondern Privatgut seien, d. h. daß sie oder einer ihrer Vorbesitzer den Erwerb dem § 1 Abs. 1 a. a. O. entsprechend von dem RSchM. selbst oder dessen Bevollmächtigten — so auch schon die B.D. vom 14. Dezember 1918 — ableiten. Ihnen kommen aber, da nach § 1 Abs. 2 der B.D. vom 23. Mai 1919 an Heeresgut, das durch rechtsgeschäftliche Verfügungen ohne Einverständnis des RSchM. an Dritte geziehen ist, Eigentum überhaupt nicht erworben werden kann, der Natur der Sache nach die bürgerrechtlichen und handelsrechtlichen Vorschriften über den Eigentumsübergang bei gutem Glauben des Erwerbers an das Eigentum (§§ 932 ff. BGB.) oder die Verfügungsbefugnis des Veräußerers (§ 366 BGB.) nicht zugute, vgl. RGZ. Bd. 105 S. 295.

Die Verordnung will also bewußt vor gutgläubigen Übertragungs- und Erwerbsakten nicht Halt machen. Militärgut im Sinne der §§ 2 und 3 soll vielmehr, gleichviel, durch wie viele Hände es gegangen ist, so lange Militärgut und Eigentum des Reiches bleiben oder als solches gelten, bis eine Veräußerung durch das RSchM. oder mit dessen Genehmigung erfolgt oder bis der Besitzer dem RSchM. den ihm in § 3 nachgelassenen Beweis des Eigentumserwerbs führt. Zum Zwecke der erfolgreichen Durchführung der Verordnung war, abgesehen von der im § 5 allen Besitzern von Militärgut (§§ 2 und 3) auferlegten Auskunftspflicht, dem Reiche das Recht verliehen, Militärgut — sowohl das wirkliche als auch das vermutete — zu beschlagnahmen und zu verwerten (§ 4 Satz 1). Freilich steht es dem von der Beschlagnahme Betroffenen frei, dem RSchM. seinen einwandfreien Eigentumserwerb nachzuweisen. Es liegt aber, falls das RSchM. den angetretenen Beweis nicht für genügend erachtet oder vor der endgültigen Entscheidung über das Ergebnis einer etwaigen Beweisaufnahme zu einer Veräußerung schreitet, nicht in seiner Macht, mit Hilfe der Gerichte die Aufhebung der Beschlagnahme oder die Rückgabe der beschlagnahmten Sachen zu erzwingen. Für einen solchen Anspruch ist, da er sich unmittelbar oder mittelbar gegen den Hoheitsakt der Beschlagnahme richtet und ihn seiner Wirkungen zu entkleiden sucht, der Rechtsweg ausgeschlossen (RGZ. Bd. 105 S. 192, 275). Demjenigen, der vor der Beschlagnahme und Veräußerung tatsächlich Eigentum an dem beschlagnahmten Gegenstand erworben hatte, bleibt nur ein im ordentlichen Rechtswege verfolgbarer Anspruch auf den Erlös oder, falls die Voraussetzungen des bürgerlichen Rechts hierfür vorliegen, auf Schadensersatz (§ 4 Satz 2 a. a. O.). Das RSchM. hat also das Recht, Gegenstände, die Militärgut sind oder nach § 3 a. a. O. als solches gelten, dem Besitzer, auch wenn er deren wirklicher Eigentümer

geworden ist, dauernd zu entziehen, und eine solche Maßnahme kann, auch wenn es später dem früheren Besitzer gelingt, die zugunsten des Reiches bestehende Eigentumsvermutung zu entkräften, deshalb allein nicht als gesetzwidrig oder als ein Willkürakt bezeichnet werden, denn sie findet in § 4 eine ausreichende rechtliche Grundlage. Das Beschlagnahme- und Verwertungsrecht des Reiches fällt somit, da es auch gegen denjenigen Käufer ausgeübt werden darf, dem gegenüber der Verkäufer seine Verpflichtung zur Eigentumsverschaffung an sich völlig erfüllt hat, unter § 434 BGB. (RGZ. Bd. 102 S. 292, Bd. 105 273).

Von diesen rechtlichen Gesichtspunkten aus bedarf es nicht eines Eingehens auf die Eigentumsfrage. Denn die Klägerin, welche den unstreitig aus Heeresbeständen stammenden Kraftwagen um den 1. November 1920, also nach dem Inkrafttreten der WD. vom 23. Mai 1919 von dem Beklagten gekauft hat, erwarb ihn danach belastet mit dem Beschlagnahme- und Veräußerungsrechte des RSchM. Von beiden Rechten hat dieses Gebrauch gemacht. Das Automobil ist von ihm in Besitz genommen und zugunsten des Reiches anderweit verwertet. Das mußte sich die Klägerin gefallen lassen, auch wenn sie durch den mit dem Beklagten geschlossenen Kauf und die Übergabe des Wagens dessen Eigentümerin geworden sein sollte. In diesem Falle rechtfertigen die §§ 434, 440, 323 BGB. den Anspruch auf Rückgewähr des Kaufpreises. Auf die im § 4 Satz 2 der WD. freigegebenen Ansprüche gegen das Reich braucht sie sich nicht zu verweisen zu lassen. Nur deren Abtretung könnte der Beklagte verlangen. War aber die Klägerin nicht Eigentümerin des Kraftwagens geworden, so liegt ein Rechtsmangel im Sinne des § 433 BGB. vor, den der Beklagte nach § 440 daselbst ebenso vertreten muß, wie einen solchen aus § 434 BGB.

Zum übrigen lassen sich aber auch die Gründe, aus denen das Oberlandesgericht den Eigentumserwerb der Klägerin verneint hat, im Hinblick auf die obigen Erwägungen nicht beanstanden. Der Hauptmann K. hat den Wagen am 16. Januar 1919 aus Militärbeständen an die G.'sche Brauerei verkauft. Damals galten bereits die Verordnungen vom 29. November, 14. und 28. Dezember 1918 und bestand bereits das ausschließliche Verwertungsrecht des RSchM. Trotzdem ist der Verdacht einer unlauteren Machenschaften völlig ausgeschlossen. K. hat sich vor dem Verkaufe der Zustimmung des Armeekorpskommandos versichert und den Erlös ordnungsmäßig an das Reich abgeführt. Das Armeekorpskommando war aber ebensowenig wie K. zur Veräußerung befugt. Sie gehörten beide zu den Kreisen und Personen, von denen die amtliche Begründung der WD. vom 23. Mai 1919 sagt, daß sie sich im besten Glauben, aber dennoch zu Unrecht Verfügungsbefugnisse angemessen haben. Gerade solche Verfügungen

wollte aber die *W.D.* vom 23. Mai 1919 treffen und durch die ihr beigelegte rückwirkende Kraft für das Reich unschädlich machen. Auch der gute Glaube der Brauerei konnte den Eigentumsübergang auf sie nicht vermitteln, und das *RSchW.* hätte, wenn der Wagen in ihrem Besitze verblieben wäre, gegen sie ebenso vorgehen können, wie es später gegen die Klägerin vorgegangen ist. Daraus folgt, daß die Brauerei auch ihrerseits kein Eigentum übertragen konnte. . . .

Was die Revision schließlich über Geschäftsführung ohne Auftrag vorbringt, liegt völlig neben der Sache. Für eine solche war nach der Fassung der Verordnungen vom 29. November 1918 und 23. Mai 1919 kein Raum. Sie ließen keinen Zweifel darüber, daß jedes von dem *RSchW.* nicht gebilligte Handeln eines Dritten für das Reich dieses nicht binden solle und dürfe. Aber auch abgesehen davon könnte § 679 *BGB.*, der eine Ausnahme von der Regel des § 678 daselbst darstellt und den die Revision angewendet wissen will, möglicherweise zwar für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Reiche und *K.* von Bedeutung sein, nicht aber dessen fehlende Vertretungsmacht im Verhältnis des Reiches zu der Brauerei ersetzen. Ob die Veräußerung vom Januar 1919 den Interessen des Reiches dienlich war, darüber hatte allein das *RSchW.* zu befinden, und wenn es die Zweckmäßigkeit verneinte und es ablehnte, das ohne seine Genehmigung geschlossene Geschäft gutzuheißen, so kann die Vertragsgegnerin des Geschäftsführers ohne Auftrag, die mit ihm in gutem Glauben verhandelt hatte, dem Reiche gegenüber keine Rechte aus § 679 herleiten noch ihm den Vorwurf der Arglist machen.

Schließlich rügt die Revision noch die Nichtberücksichtigung der Behauptung des Beklagten, die Klägerin hätte die Eigenschaft des Kraftwagens als Militärgut gekannt und gewußt, daß über ihn ohne Genehmigung des *RSchW.* nicht verfügt werden dürfe. Sie meint, danach hätte der Berufsrichter die Frage der Wichtigkeit des Geschäfts, der Anwendbarkeit des § 817 Satz 2 *BGB.* und der Übernahme des Geschäftsriskos durch die Klägerin prüfen müssen.

Der § 817 Satz 2 *BGB.* droht einen zivilrechtlichen Nachteil für verwerfliches, unfittliches Handeln an, die *W.D.* vom 23. Mai 1919 bezieht sich aber auf obligatorische Rechtsgeschäfte überhaupt nicht, sie verbietet sie nicht und stellt sie nicht unter Strafe, sie erklärt nur rechtsgeschäftliche Verfügungen über Militärgut durch Unberechtigte, also Eigentumsübertragungen oder die Bestellung anderer Rechte daran, dem Reiche gegenüber für unwirksam. Obligatorische Rechtsgeschäfte über Heeresgut sind daher wie Verträge über fremde Sachen zu behandeln. Sie sind gültig und, wenn der Verkäufer nachträglich das Eigentum vom Reiche erwirbt, schlechtthin erfüllbar. Ihr Abschluß hat daher — namentlich unter Umständen, wie sie hier vorliegen — weder

die Nichtigkeit des Geschäftes zur Folge, noch vermag er die Anwendung des § 817 Satz 2 BGB. zu rechtfertigen.

Hätten allerdings beide Teile das Beschlagnahme- und Wertungsrecht des RSchW. gekannt, so wäre an sich die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß die Klägerin die Gefahr der Ausübung dieser Rechte auf sich genommen hätte. Die Übernahme eines so weitgehenden Risikos, der Verzicht auf das vom Gesetz ihr gegebene Recht des Rückgriffs gegen den Verkäufer, ist jedoch etwas so Ungewöhnliches, daß es der Darlegung besonderer Umstände vor dem Tatrichter bedürft hätte, um ihn zu einer Prüfung nach dieser Richtung zu veranlassen. Der Beklagte hat aber weder die Behauptung einer derartigen Gefahrübernahme durch die Klägerin aufgestellt noch überhaupt etwas vorgetragen, was diese in den Bereich der Wahrscheinlichkeit gerückt hätte. Den Berufungsrichter trifft daher kein Vorwurf, daß er in eine Erörterung der erst von der Revision aufgeworfenen Frage nicht von sich aus eingetreten ist.